

An den Landrat

Glarus, 2. Juli 2026

Motion FDP-Fraktion «Wärmewende ohne Ideologie – technologieoffen, planbar und wirtschaftlich»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 3. Februar 2026 reichte die FDP-Fraktion die Motion «Wärmewende ohne Ideologie – technologieoffen, planbar und wirtschaftlich» ein (s. Beilage). Sie fordert darin eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes (EnG). Artikel 14d EnG soll dahingehend angepasst werden, dass Wärmeerzeuger in Wohnbauten künftig nicht mehr zwingend zu 100 Prozent fossilfrei betrieben werden müssen. Stattdessen soll ein definierter Hochlaufpfad eingeführt werden, der eine Steigerung des fossilfreien Anteils von 30 Prozent im Jahr 2030 auf 100 Prozent im Jahr 2050 vorsieht.

Mit dieser Änderung soll die Wärmewende im Kanton Glarus «realistisch, planbar und gesamtsystemisch» angegangen werden. Konkret könnten damit insbesondere wieder Gas- und Ölheizungen eingesetzt werden, sofern diese (zumindest teilweise) mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben würden.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet die Umsetzung des Anliegens der Motionäre in verschiedener Hinsicht als wenig sinnvoll bzw. als problematisch.

2.1. Landsgemeindebeschluss vom 5. September 2021

Der geltende Artikel 14d Absatz 1 EnG schreibt beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung vor, dass – sofern technisch möglich – ein Wärmeerzeuger ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen eingebaut oder der Wärmebedarf durch den Anschluss an ein Fernwärmenetz gedeckt werden muss, bei dem ein wesentlicher Anteil der Wärmeherzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt.

Artikel 14d EnG wurde an der Landsgemeinde vom 5. September 2021 in das Energiegesetz eingefügt. Der Landrat hatte der Landsgemeinde noch folgende Fassung von Artikel 14d Absatz 1 EnG unterbreitet: «Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass *ein Anteil* des massgebenden Bedarfs mit erneuerbarer Energie gedeckt wird.» Der Absatz wurde somit an der Landsgemeinde von der

Stimmbevölkerung zur aktuell geltenden Bestimmung verschärft. Sie erteilte damit dem Anliegen der Motionäre, lediglich einen Mindestanteil des massgebenden Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien decken zu müssen, eine ausdrückliche Absage.

Die Regelung von Artikel 14d Absatz 1 EnG ist seit 1. Januar 2023 – und damit erst seit etwas mehr als drei Jahren – in Kraft. Der Vollzug erfolgt weitgehend reibungslos. Für eine Änderung der Bestimmung nach dieser kurzen Zeit besteht weder Anlass noch ist diese für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer, die ihren Wärmebedarf zwischenzeitlich vollständig mit erneuerbaren Energien decken, nachvollziehbar. Die Festlegung eines Hochlaufpfads ist darüber hinaus mit zusätzlicher Bürokratie und erheblichem Vollzugsaufwand verbunden, insbesondere für die Gemeinden. Sie verkompliziert und schwächt damit den bisher weitgehend reibungslosen Vollzug.

2.2. *Umsetzung der Wärmewende im Kanton Glarus*

Es liegt in der Hand der Gemeinden, im Rahmen ihrer kommunalen Energieplanungen den Fernwärmeausbau, wo notwendig, voranzutreiben und eine darauf abgestimmte Gasstrategie umzusetzen. Darüber hinaus ist eine Modernisierung der Stromnetze unumgänglich, wo diese den künftigen Anforderungen nicht mehr genügen. Die zunehmende Elektrifizierung des Gebäudesektors ist notwendig und nicht aufzuhalten. Die Gründe für die steigenden Anforderungen an die Stromnetze liegen nicht nur am Wärmesektor (Zubau von Wärmepumpen), sondern ebenso in der Umstellung auf Elektromobilität und dem stetigen Zubau von Photovoltaikanlagen. Eine Modernisierung der Stromnetze dürfte damit auch bei einer Umsetzung der Motion wahrscheinlich erforderlich sein. Der notwendige Ausbau kann durch eine geschickte Steuerung von Produktion und Verbrauch (z. B. Verschiebung von Lasten, Nutzung von Flexibilitäten, Einbau von lokalen Speichern, Tarifgestaltung, Einspeisebegrenzung) reduziert werden. Der dazu erforderliche Rechtsrahmen wurde durch die jüngsten Gesetzesanpassungen im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) bereits geschaffen.

Hinsichtlich der Verwendung erneuerbarer und klimaneutraler Gase ist darauf aufmerksam zu machen, dass das kantonale Energierecht bereits heute den Einsatz erneuerbarer Brennstoffe zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erlaubt (vgl. Art. 9e der Verordnung zum Energiegesetz). Anders als von den Motionären angedacht, muss der Anteil erneuerbarer Energien jedoch – in Übereinstimmung mit Artikel 14d EnG – vollständig fossilfrei sein. Das kantonale Energierecht ist damit entgegen den Ausführungen in der Motion bereits hinreichend technologieoffen ausgestaltet. Zudem sind mit erneuerbaren Energien hergestellte synthetische Brennstoffe (z. B. Biogas, Wasserstoff) in der Schweiz gegenwärtig nur beschränkt verfügbar. Ihre Produktion ist aufwendig, wenig effizient und teuer. Es bestehen keine Anzeichen, dass sich diese Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren ändern. Solche Brennstoffe sollten deshalb ohnehin nur dort eingesetzt werden, wo es keine Alternativen gibt (z. B. industrielle Hochtemperaturprozesse, Flugtreibstoffe). Für die Wärmeversorgung sollte auf solche Brennstoffe wo immer möglich verzichtet werden. Ein breiter Einsatz zu Heizzwecken ist weder sinnvoll noch realistisch.

2.3. *Interkantonaler Sonderweg*

Mit der von den Motionären angedachten Regelung würde der Kanton Glarus im interkantonalen Vergleich einen Sonderweg beschreiten. Kein anderer Kanton kennt eine vergleichbare Regelung. Zudem geht die Entwicklung in eine andere Richtung. Die kantonalen Energiedirektoren haben im August 2025 grossmehrheitlich die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2025) verabschiedet. Dabei handelt es sich um harmonisierte Energievorschriften für die Kantone. Diese sollen möglichst einheitlich in die kantonalen Rechtsordnungen übernommen werden. Die MuKEN 2025 sehen – ähnlich wie im Kanton Glarus bereits geltend – eine Wärmeversorgung mit 100 Prozent erneuerbaren Energien vor. Der Einsatz erneuerbarer Brennstoffe ist dort grundsätzlich nicht vorgesehen (bzw. nur als letztes Mittel, wenn keine alternative gesetzeskonforme Wärmeerzeugung möglich ist).

2.4. Klimaziele

Schliesslich widerspricht das Anliegen der Motion den Klimazielen von Bund und Kanton: CO₂-Reduktionen müssen möglichst rasch und umfassend erfolgen, um eine möglichst grosse Wirkung zu entfalten. Eine Verzögerung führt zu zusätzlichen CO₂-Emissionen und ist daher kontraproduktiv. Es erscheint zudem fraglich, ob das Anliegen der Motion die Wärmewende – wie in der Motion suggeriert – tatsächlich beschleunigen würde.

2.5. Schlussfolgerung

Die Landsgemeinde hat dem Anliegen der Motionäre 2021 eine ausdrückliche Absage erteilt. Die Bestimmung von Artikel 14d EnG ist erst seit dem 1. Januar 2023 in Kraft und deren Vollzug funktioniert. Eine Umsetzung der Anliegen der Motion wäre demgegenüber mit einem erhöhten Vollzugaufwand verbunden. Eine Modernisierung der Stromnetze ist aufgrund der unaufhaltsam fortschreitenden Elektrifizierung des Gebäudesektors unabhängig von der Umsetzung der Motion erforderlich. Erneuerbare Brennstoffe dürfen bereits aufgrund des geltenden Rechts eingesetzt werden. Ein breiter Einsatz von mit erneuerbaren Energien hergestellten synthetischen Brennstoffen zu Heizzwecken ist allerdings weder sinnvoll noch realistisch. Schliesslich widerspricht die Umsetzung der Anliegen der Motion den Klimazielen von Bund und Kanton und würde dazu führen, dass der Kanton Glarus im Vergleich zu den übrigen Kantonen einen Sonderweg beschreiten müsste. Der Regierungsrat spricht sich aus diesen Gründen für eine Ablehnung der Motion aus.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion abzulehnen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Michael Schüepp, Ratsschreiber-Stv.*

Beilage:
- Motion